

Verordnung über den Stipendienfonds

der Gemeinde Langnau im Emmental

20. August 2001

Der Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt gestützt auf Art. 102 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 1990 folgende

Verordnung über den Stipendienfonds

Art. 1

Gegenstand und Zweck

Der Stipendienfonds bezweckt, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch aus bescheideneren finanziellen Verhältnissen eine gute Ausbildung zu ermöglichen und diese finanziell zu unterstützen.

Art. 2

Bestand und Speisung des Fonds

¹Der jeweilige Bestand des Stipendienfonds ist aus der jeweiligen Bestandesrechnung der Gemeinde ersichtlich. Das Kapital des Stipendienfonds darf den Betrag von Fr. 50'000.-- nicht unterschreiten.

²Der Fonds wird aus Geschenken und Legaten sowie den entsprechenden Kapitalzinsen gespeisen.

Art. 3

Beitragsberechtigung

¹Kriterien, die für die Gewährung von Stipendien einzuhalten sind:

- Stipendien sind vorwiegend für Erstausbildungen zu gewähren;
- Beiträge für Zweitausbildungen können höchstens in Form eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens gewährt werden;
- Der Besuch von Musikschulen berechtigt nicht zum Bezug von Stipendien
- Ausser für 10. Schuljahre wird ein Gemeindestipendium nur ausgerichtet, wenn auch ein kantonales Stipendium ausgerichtet wird.

²Für die Berechnung des Gemeindestipendiums ist das Budgetblatt für Ausbildungsbeiträge der Erziehungsdirektion des Kantons Bern massgebend. Vom entsprechenden Fehlbetrag werden die Beiträge des kantonalen Stipendiums sowie allfällige weitere Ausbildungsbeiträge abgezogen. Dies bildet die Basis für den für das Gemeindestipendium massgebenden Fehlbetrag. Bei 10. Schuljahren wird der Fehlbetrag auf maximal Fr. 4'000.-- begrenzt.

³Die Ansätze eines Gemeindestipendiums (an den Fehlbetrag) berechnen sich wie folgt:

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen

- bis Fr. 20'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 100 % ausgerichtet werden;
- bis Fr. 25'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 90 % ausgerichtet werden;
- bis Fr. 30'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 80 % ausgerichtet werden;
- bis Fr. 35'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 70 % ausgerichtet werden;
- bis Fr. 40'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 60 % ausgerichtet werden;
- bis Fr. 45'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 50 % ausgerichtet werden;
- bis Fr. 50'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 40 % ausgerichtet werden;
- bis Fr. 55'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 30 % ausgerichtet werden;
- bis Fr. 60'000.-- kann ein Gemeindebeitrag von maximal 20 % ausgerichtet werden;
- ab Fr. 60'001.-- wird kein Gemeindebeitrag mehr bezahlt.

Art. 4

Gesuche und
Zuständigkeiten

¹Die Stipendienbeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind beim Schulausschuss einzureichen.

²Über Beitragsgesuche entscheidet der Schulausschuss endgültig.

Art. 5

Buchführung
und Revision

Die Buchführung des Fonds erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Langnau. Die Revision obliegt im Rahmen der Buchprüfung der vom Gemeinderat eingesetzten externen Revisionsstelle.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

3550 Langnau, 20. August 2001

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Bernhard Antener

Samuel Buri